

amtliche Bekanntmachung

023 K 003/23



AMTSGERICHT LÜNEN

BESCHLUSS II

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 16.09.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, Saal 127 EG,
Neubau**

die im Grundbuch von Selm Blatt 5511 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 1: Gemarkung Selm, Flur 10, Flurstück 1633, Freifläche, Overbergweg
261 qm

BV 2: Gemarkung Selm, Flur 10, Flurstück 1635, Freifläche Overbergweg
56 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Grundstücke in 59379 Selm, Overbergweg 4. Flurstück 1633 ist bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Dreifamilienhaus (Doppelhaushälfte) - BT 1, mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Nebengebäude (Anbau) - BT 2. Der Spitzboden von BT 1 ist nicht ausgebaut. BT 2 ist in 2 Abstellräume unterteilt. Baujahr: BT 1 ca 1999; BT 2 ca 2001. Wohn-/Nutzfläche: BT 1 Wohnung EG ca 75,52 m²; OG ca. 76,46 m², DG ca. 62,91 m². BT 2 ca. 23,5 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren 2 Wohnungen vermietet und eine Wohnung eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gesamtverkehrswert:

387.000,00 € (dreihundertsiebenundachtzigtausend 00/100 Euro)

Einzelwerte:

Flurstück Nr. 1633: 375.800,00 € (dreihundertfünfundsiebzigtausendachthundert 00/100 Euro),

Flurstück Nr. 1635: 11.200,00 € (elftausendzweihundert 00/100 Euro).

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lünen, 26.04.2024